

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV

## **Fachliche Weisung**

## **Kostenzustimmung**

(§ 179 Absatz 2 SGB III i.V.m. § 3 Absatz 6 AZAV)

**Operativer Service Sachsen-Anhalt**

**Gültig ab: 01. April 2026**

### Inhalt

Änderungshistorie .....	4
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1. Rechtliche Einordnung .....	6
2. Rechtsgrundlagen.....	6
2.1 Rechtsgrundlagen Kostenzustimmung.....	6
2.2 Weiterführende Rechtsgrundlagen.....	8
3. Akteure und ihre Aufgabenverteilung .....	9
3.1 Aufgabe der fachkundigen Stellen (FKS) .....	10
3.1.1 Keine Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS .....	10
3.1.2 Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS bis zu 25 Prozent.....	11
3.1.3 Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS um mehr als 25 Prozent.....	11
3.2 Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit (BA).....	11
3.2.1 Keine Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS .....	12
3.2.2 Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS bis zu 25 Prozent.....	12
3.2.3 Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS um mehr als 25 Prozent.....	12
3.2.4 Änderung bestehender Zulassungen .....	12
3.2.5 Einzelfallzulassung .....	13
4. Kostenzustimmung .....	13
4.1 Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen.....	14
4.1.1 Anerkennung von Aufwendungen .....	15
4.1.2 Notwendigkeit der Aufwendungen.....	16
4.1.3 Nachweis der Aufwendungen.....	17
4.1.4 Bewertung.....	17
4.2 Besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse .....	18
4.2.1 Instrumentenunabhängige Gesichtspunkte .....	20
4.2.2 Maßnahmen nach § 81 und § 82 SGB III .....	20
4.2.3 Maßnahmen nach § 45 SGB III.....	21

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

4.2.4	Maßnahmen nach § 16k SGB II .....	22
4.2.5	Fehlende Förderfähigkeit .....	23
4.3	Ermessen.....	23
5.	Prozess.....	24
5.1	Kostenvorlage und notwendige Unterlagen.....	24
5.2	Entscheidung und Dokumentation.....	25
5.3	Einordnung in den Gesamtprozess .....	25

## Änderungshistorie

Datum	Kurzbeschreibung der Änderung
01.12.2021	Erstfassung fachliche Weisungen aufgrund der zum 01.10.2020 wirksam gewordenen Gesetzesänderung.
14.01.2026	Weiterentwicklung der fachlichen Weisung und Optimierung der Prozesse auf Basis des aktualisierten Fachkonzeptes Kostenzustimmung vom 13.12.2023 sowie operativen Umsetzungserfahrungen; Berücksichtigung der Einführung des § 16k SGB II als neues Gutscheininstrument

### Redaktioneller Hinweis:

Zur Verdeutlichung der Rechts- und Weisungslage wurden Einzelfallbeispiele aus der Praxis eingefügt. Die Beispiele verdeutlichen ausschließlich den jeweiligen Aspekt der Weisung. Sie können nicht pauschal auf andere Fälle angewandt werden, da jedes Verfahren im Rahmen der Kostenzustimmung als Einzelfall betrachtet werden muss.

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Klartext
AA	Agentur für Arbeit
AZAV	Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung
BA	Bundesagentur für Arbeit
B-DKS	Bundesdurchschnittskostensatz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle
FKS	fachkundige Stelle (nach § 177 SGB III)
JC	Jobcenter
KVB	Kostenvorlagebogen
OS ST	Operativer Service Sachsen-Anhalt
SGB	Sozialgesetzbuch

### 1. Rechtliche Einordnung

Das Vorliegen einer Träger- und Maßnahmezulassung ist eine der Grundvoraussetzungen dafür, dass Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung im Rahmen des Gutscheinsystems durch die AA und JC gefördert werden können. Die Zulassung wird ausschließlich durch privatwirtschaftlich handelnde FKS ausgesprochen, die wiederum auf Basis einer Akkreditierung durch die DAkKS dazu befugt sind.

Um bei überdurchschnittlich hohen Kostensätzen das Interesse der BA (AA und JC) an der Wirtschaftlichkeit der von ihr geförderten Maßnahmen zu wahren, hat der Gesetzgeber der BA in bestimmten Fällen einen Zustimmungsvorbehalt eingeräumt. Die BA hat demnach im Vorfeld der Maßnahmezulassung durch die FKS eine Kostenzustimmung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Kostenzustimmung ist originäre Aufgabe der BA und Gegenstand dieser fachlichen Weisung.

### 2. Rechtsgrundlagen

#### 2.1 Rechtsgrundlagen Kostenzustimmung

##### § 176 SGB III – Grundsatz

- (1) Träger bedürfen der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Arbeitgeber, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen, bedürfen keiner Zulassung.
- (2) Maßnahmen nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zulassung nach § 179 durch eine fachkundige Stelle. Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 bedürfen der Zulassung nach den §§ 179 und 180.

##### § 179 SGB III - Maßnahmezulassung

- (1) Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie
  1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
  2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleisten und

## **Fachliche Weisung – Kostenzustimmung**

3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen.
- (2) Die Kosten einer Maßnahme nach § 45 Absatz 4 Satz 3 Nr. 1 und nach den §§ 81 und 82 sind angemessen, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und die von der Bundesagentur für das jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel zweijährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze nicht überschreiten oder die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist. Überschreiten die kalkulierten Maßnahmekosten aufgrund dieser Aufwendungen die durchschnittlichen Kostensätze um mehr als 25 Prozent, bedarf die Zulassung dieser Maßnahmen der Zustimmung der Bundesagentur.
  - (3) Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Durchführung im Ausland für das Erreichen des Maßnahmeziels besonders dienlich ist.
- (...)

### **§ 3 AZAV - Maßnahmezulassung**

- (1) Eine Maßnahme lässt nach § 179 Absatz 1 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch eine erfolgreiche Teilnahme erwarten, wenn
  1. Ziele, Dauer und Inhalte der Maßnahme jeweils auf die Voraussetzungen der Zielgruppe und das Maßnahmeziel hin konzipiert sind und
  2. sie aktuelle Entwicklungen des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes berücksichtigt.
- (2) Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht zweijährlich, erstmals im Jahr 2022, die durchschnittlichen Kostensätze nach § 179 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Grundlage sind die der Bundesagentur für Arbeit gemeldeten Kostensätze der zugelassenen Maßnahmen der vorangegangenen zwei Kalenderjahre.
- (3) Bei der Prüfung nach § 179 Absatz 1 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, ob die Kosten einer Maßnahme angemessen sind, berücksichtigt die fachkundige Stelle insbesondere die Maßnahmekonzeption einschließlich ihrer Kalkulation. Der Kostenkalkulation für eine Gruppenmaßnahme ist grundsätzlich eine Gruppengröße von zwölf Teilnehmenden zu Grunde zu legen.

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

- (4) Als besondere Aufwendungen im Sinne des § 179 Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch können insbesondere solche Aufwendungen anerkannt werden, die begründet sind durch
1. einen notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von Personal,
  2. eine besondere räumliche Ausstattung,
  3. eine besondere technische Ausstattung oder
  4. eine besondere inhaltliche Ausgestaltung.

Als besondere Aufwendungen können auch Kosten anerkannt werden, die auf eine barrierefreie Ausgestaltung der Maßnahme oder auf eine begründete geringere Teilnehmerzahl zurückzuführen sind.

- (5) Die Bundesagentur für Arbeit kann bei der Ermittlung der durchschnittlichen Kostensätze neben den ihr nach § 181 Absatz 8 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vorliegenden Daten auch die allgemeine Preisentwicklung oder die Lohnentwicklung im Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung berücksichtigen, sofern der Anstieg bei den durchschnittlichen Kostensätzen die allgemeine Preis- und Lohnentwicklung nicht übersteigt.
- (6) Auf der Grundlage der Prüfung der fachkundigen Stelle soll die Bundesagentur für Arbeit ihre Zustimmung nach § 179 Absatz 2 Satz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen.

(...)

## 2.2 Weiterführende Rechtsgrundlagen

### § 45 SGB III - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

(...)

- (4) Satz 2 Nr. 1 Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet.

(...)

### § 81 SGB III – Berufliche Weiterbildung (Grundsatz)

- (1) Nr. 3 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

(...)

### § 82 SGB III – Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- (1) Nr. 5 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können abweichend von § 81 bei beruflicher Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.

(...)

### § 16k SGB II - Ganzheitliche Betreuung

- (1) ... § 45 Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2, 3 Nr. 1, Absatz 5 und 6 Satz 1 und 2 des Dritten Buches gilt entsprechend.

(...)

- (5) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 durchzuführen oder durchführen zu lassen.

## 3. Akteure und ihre Aufgabenverteilung

Die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung erfolgt durch die FKS (§ 176 SGB III). Die Zulassungsvoraussetzungen sind in den §§ 178 und 179 SGB III geregelt und werden durch die AZAV konkretisiert.

Ein wesentlicher Prüfpunkt im Rahmen der Maßnahmezulassung ist nach § 179 Absatz 1 Nr. 3 SGB III die Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Maßnahmeplanung und -durchführung, insbesondere die Angemessenheit der Kosten und der Dauer. Bei der Prüfung der Angemessenheit der Kosten durch die FKS sieht der Gesetzgeber ein differenziertes Verfahren vor. Je größer die Überschreitung des jeweiligen B-DKS, desto höher sind die Prüfanforderungen. Überschreiten die kalkulierten Maßnahmekosten den jeweiligen B-DKS um mehr als 25 Prozent, bedarf die Zulassung der Maßnahme durch die FKS zusätzlich einer Zustimmung durch die BA (Kostenzustimmung).

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

Sofern für ein Maßnahme- oder Bildungsziel bisher noch kein B-DKS am Markt existiert, kommt ersatzweise ein sogenannter Schwellenwert zum Einsatz, an dem sich das Zulassungsverfahren orientiert. Bei Überschreitung des jeweiligen Schwellenwerts ist direkt eine Kostenzustimmung durch die BA erforderlich.

Die Aufgabe der BA beschränkt sich im Rahmen der Maßnahmezulassung ausschließlich auf die Kostenzustimmung. Die Überprüfung von darüber hinausgehenden, zulassungsrechtlichen Voraussetzungen ist nicht Bestandteil ihrer Aufgabe. Das Kostenzustimmungsverfahren bei der BA kann nur auf Basis der vorangegangenen Prüfschritte der FKS durchgeführt werden. Eine Zulassung der Maßnahme durch die FKS kann wiederum erst nach erfolgter Kostenzustimmung durch die BA erfolgen. Im Folgenden werden daher die konkreten Aufgaben der FKS und der BA in ihrer Abfolge und ihrem Zusammenspiel näher beschrieben.

### 3.1 Aufgabe der fachkundigen Stellen (FKS)

Es ist Aufgabe der FKS, Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktförderung zuzulassen (§ 176 Absatz 2 SGB III), sofern sie die Anforderungen des § 179 Absatz 1 Nr. 1 - 3 SGB III i.V.m. § 180 SGB III erfüllen. Zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 179 Absatz 1 Nr. 3 SGB III hat der Gesetzgeber ein differenziertes Prüfverfahren vorgesehen, das sich daran orientiert, ob die zuzulassende Maßnahme den jeweils geltenden B-DKS nicht überschreitet, diesen um bis zu 25 Prozent überschreitet oder um mehr als 25 Prozent überschreitet (§ 179 Absatz 2 SGB III).

#### 3.1.1 Keine Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS

Im Rahmen der Maßnahmezulassung prüft die FKS unter anderem, ob die vom Bildungsträger kalkulierten Maßnahmekosten den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und angemessen sind. Sie sind als angemessen zu bewerten, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und die von der BA für das jeweilige Maßnahme- oder Bildungsziel zweijährlich ermittelten durchschnittlichen Kostensätze (B-DKS) **nicht überschreiten** (§ 179 Absatz 1 Nr. 3 SGB III i.V.m § 179 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 AZAV).

Sofern diese und alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, erteilt die FKS eigenständig eine Maßnahmezulassung. Es erfolgt keine Beteiligung der BA.

Keine Überschreitung  
B-DKS

### 3.1.2 Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS bis zu 25 Prozent

Überschreiten die kalkulierten Maßnahmekosten den jeweils geltenden B-DKS um **bis zu 25 Prozent**, sind die Kosten der Maßnahme als angemessen zu bewerten, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze auf notwendige besondere Aufwendungen zurückzuführen ist (§ 179 Absatz 2 SGB III). In § 3 Absatz 4 AZAV konkretisiert der Gesetzgeber, welche Aufwendungen als besondere Aufwendungen durch die FKS anerkannt werden können.

Überschreitung  
B-DKS bis zu 25  
Prozent

Sofern diese und alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, erteilt die FKS eigenständig eine Maßnahmezulassung. Es erfolgt keine Beteiligung der BA.

### 3.1.3 Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS um mehr als 25 Prozent

Überschreiten die kalkulierten Maßnahmekosten aufgrund besonderer Aufwendungen nach § 3 Absatz 4 AZAV den jeweils geltenden B-DKS um **mehr als 25 Prozent**, bedarf die Zulassung dieser Maßnahmen **zusätzlich** der Zustimmung der BA (§ 179 Absatz 2 Satz 2 i.V.m § 3 Absatz 6 AZAV).

Überschreitung  
B-DKS um mehr als  
25 Prozent

Sofern alle Zulassungsvoraussetzungen sowie die Zustimmung der BA vorliegen, erteilt die FKS eigenständig eine Maßnahmezulassung.

## 3.2 Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Die Zulassung von Maßnahmen nach § 176 Absatz 2 SGB III i.V. mit § 179 Absatz 1 SGB III obliegt ausschließlich den FKS. Hinsichtlich der Prüfkriterien des § 179 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB III sieht der Gesetzgeber **in keinem Fall eine Einbindung der BA vor**. Hinsichtlich des Prüfkriteriums der Angemessenheit der Kosten ist eine Einbindung der BA grundsätzlich nur im Fall der Überschreitung der jeweils geltenden B-DKS um mehr als 25 Prozent vorgesehen (§ 179 Absatz 2 Satz 2 SGB III i.V.m § 3 Absatz 6 AZAV). Eine Ausnahme bildet der Sonderfall „Schwellenwert“. Sofern dieser zur Anwendung kommt, löst bereits jegliche Überschreitung das Erfordernis einer Kostenzustimmung aus.

### 3.2.1 Keine Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS

Die Zulassungsentscheidung erfolgt durch die FKS ohne Beteiligung der BA.

Keine Überschreitung  
B-DKS

### 3.2.2 Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS bis zu 25 Prozent

Die Zulassungsentscheidung erfolgt durch die FKS ohne Beteiligung der BA.

Überschreitung  
B-DKS bis zu 25  
Prozent

### 3.2.3 Überschreitung des jeweils geltenden B-DKS um mehr als 25 Prozent

Sofern die kalkulierten Maßnahmekosten den jeweils geltenden B-DKS **um mehr als 25 Prozent überschreiten**, bedarf die Zulassung einer Maßnahme der Zustimmung der BA. Sie soll ihre Zustimmung **auf Grundlage der Prüfung der FKS** (§ 3 Absatz 4 AZAV) von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme und dem Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme abhängig machen (§ 179 Absatz 2 Satz 2 SGB III i.V.m § 3 Absatz 6 AZAV). Ist eine Kostenzustimmung erforderlich, muss diese von der FKS aktiv eingeholt werden, bevor sie die Zulassung in eigener Verantwortung aussprechen darf.

Kostenzustimmung  
bei Überschreitung  
B-DKS um mehr als  
25 Prozent

### 3.2.4 Änderung bestehender Zulassungen

Das unter 3.2.3 beschriebene Vorgehen findet auch bei sogenannten Änderungszulassungen Anwendung. Liegt für eine zugelassene Maßnahme bereits eine Kostenzustimmung vor oder wird die Notwendigkeit einer Kostenzustimmung durch die Änderung ausgelöst, ist eine (erneute) Kostenzustimmung durch die BA erforderlich.

„Änderungs-  
zulassungen“

Im Falle der Erweiterung eines bestehenden Zertifikats um zusätzliche Standorte (bei unverändertem Konzept und unveränderter Kostenkalkulation) ist im Einzelfall von der FKS festzulegen, welche Prüfschritte im Rahmen der Änderung der Zertifizierung erforderlich sind. In der Regel müssen zumindest die standortspezifischen Rahmenbedingungen (z.B. Entwicklung am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, ortsbezogene Kalkulation) überprüft werden. Die Prüfergebnisse der FKS sind im Rahmen des Kostenzustimmungsverfahrens durch die BA entsprechend zu berücksichtigen. Dabei kann die BA ggf. auch auf bereits vorliegenden Unterlagen und Ergebnisse der ursprünglichen Kostenzustimmung zurückgreifen.

Standorterweiterung

### 3.2.5 Einzelfallzulassung

Im **Einzelfall** kann die BA unabhängig vom regulären Kostenzustimmungsverfahren bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses (Einzelfallförderung von individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen) die Aufgaben einer FKS für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen (§ 177 Absatz 5 SGB III). Die Einzelfallzulassung erfolgt in diesem Fall über die zuständige AA. Liegen die Kosten der Maßnahme mehr als 25 Prozent über dem jeweiligen B-DKS, findet auch in diesen Fällen das der Zulassung vorgelagerte Kostenzustimmungsverfahren im OS ST Anwendung. Die Einzelfallzulassung durch die AA kann erst nach erteilter Zustimmung erfolgen.

Einzelfallzulassung  
nach § 177 Absatz 5  
SGB III

## 4. Kostenzustimmung

Die Notwendigkeit einer Kostenzustimmung durch die BA bei Überschreitung des B-DKS um mehr als 25 Prozent leitet sich aus der Regelung des § 179 Absatz 2 Satz 2 SGB III ab.

In § 3 Absatz 6 der AZAV wird konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen die BA ihre Kostenzustimmung auf Grundlage der Prüfung der FKS erteilen soll. Sie hat diese von folgenden Tatbestandsmerkmalen abhängig zu machen, die beide erfüllt sein müssen:

Tatbestandsmerkmale

- **ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Maßnahme und**
- **der Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen für die Durchführung der Maßnahme.**

Jeder Vorgang ist als individueller Einzelfall zu betrachten. Art und Umfang der Kostenüberschreitung, die entsprechende Begründung der Notwendigkeit sowie die konzeptionelle Ausgestaltung variieren ebenso stark wie die Darstellungsform der Prüfergebnisse durch die jeweiligen FKS. Der BA eröffnet sich dadurch ein entsprechend weitreichender Beurteilungsspielraum bei der Prüfung des Vorliegens der Tatbestandsmerkmale.

Beurteilungsspielraum  
im Rahmen der  
Einzelfallbetrachtung

Die BA soll eine Kostenzustimmung nur dann erteilen, wenn **beide** Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Daraus leitet sich ab, dass bereits bei Nichtvorliegen eines der beiden Tatbestandsmerkmale keine Kostenzustimmung erfolgen kann.

Prüfung beider  
Tatbestandsmerkmale  
nicht zwingend

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

Die Prüfreihefolge der beiden Tatbestandsmerkmale ist unerheblich und kann vom Einzelfall abhängig gemacht werden. Die „notwendigen technischen, organisatorischen oder personellen Aufwendungen“ geben in der Regel bereits Aufschluss über die Maßnahmeinhalte und können häufig Anhaltspunkte für die Prüfung des "besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses" liefern. Daher kann es sinnvoll sein, zunächst die besonderen Aufwendungen der Maßnahme zu bewerten.

Prüfreihefolge je nach Einzelfall

Wenn beide Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, **soll** die BA eine Kostenzustimmung aussprechen. Der BA wird mit dieser Sollvorschrift ein enger Ermessensspielraum, ein sogenanntes „gebundenes“ Ermessen, eingeräumt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die BA auch bei Vorliegen beider Tatbestandsmerkmale zu einer Nichtzustimmung kommen. Hinweise zur Ermessensausübung sind dem Punkt 4.3 zu entnehmen.

Gebundenes Ermessen

### 4.1 Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen

Die Kosten einer Maßnahme sind nach § 179 Absatz 2 SGB III dann als angemessen zu bewerten, wenn sie sachgerecht ermittelt worden sind und den jeweiligen B-DKS nicht überschreiten oder die Überschreitung auf **notwendige besondere Aufwendungen** zurückzuführen ist.

Der § 3 Absatz 4 AZAV konkretisiert, welche Kosten seitens der FKS als **besondere Aufwendungen** anerkannt werden können. Auf Basis der Prüfung der FKS hat die BA ihre Zustimmung bei einer mehr als 25-prozentigen Kostenüberschreitung von dem **Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen** für die Durchführung der Maßnahme abhängig zu machen (§ 3 Absatz 6 AZAV).

Konkretisierung im § 3 Absatz 4 AZAV

Da die BA auf der Prüfung der FKS aufsetzt, bleiben die Regelungen des § 3 Absatz 4 AZAV für die Anerkennung der besonderen Aufwendungen bestimmend. Die Formulierung des § 3 Absatz 6 AZAV legt keine zusätzlichen Prüfpunkte für die BA fest. Der Begriff der Überdurchschnittlichkeit stellt lediglich den Bezug zu § 179 Absatz 2 SGB III hinsichtlich der Überschreitung der B-DKS her.

Zusammenspiel § 3 Absatz 4 und § 3 Absatz 6 AZAV

Die BA bewertet das Prüfergebnis der FKS mit Blick auf die im Folgenden beschriebenen Kriterien. Betrachtet werden hierbei ausschließlich die Aufwendungen, die für die Kostenüberschreitung ursächlich sind. Aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweisen der FKS im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung, können die Prüfmethode und die vorgelegten Unterlagen stark voneinander abweichen. Sie müssen die BA aber jederzeit in die Lage versetzen, ihre gesetzliche Aufgabe wahrzunehmen.

Vorlage entscheidungsreifer Unterlagen durch FKS

### 4.1.1 Anerkennung von Aufwendungen

Die Aufwendungen, die ursächlich für die Überschreitung des jeweiligen B-DKS sind, müssen seitens der FKS benannt und den nach § 3 Absatz 4 AZAV anerke[n]baren Aufwendungen plausibel und nachvollziehbar zugeordnet werden.

Konkrete Benennung der Aufwendungen

Dies gilt gleichermaßen, wenn seitens der FKS mehrere Kostenpositionen als Grund für die Überschreitung des B-DKS angeführt werden. Insbesondere in diesen Fällen ist durch die FKS darauf zu achten, dass nur die Kostenpositionen angeführt werden, die Einfluss auf die Kostenüberschreitung haben und deren Notwendigkeit unabhängig voneinander begründet werden kann.

In § 3 Absatz 4 AZAV sind folgende Kostenpositionen explizit aufgezählt, die als besondere Aufwendungen berücksichtigungsfähig sind:

- notwendiger überdurchschnittlicher Einsatz von Personal
- besondere räumliche Ausstattung
- besondere technische Ausstattung
- besondere inhaltliche Ausgestaltung
- barrierefreie Ausgestaltung der Maßnahme
- begründete geringere Teilnehmerzahl als Zwölf

explizite Kostenpositionen nach § 3 Absatz 4 AZAV

Darüber hinaus können auch weitere Kostenpositionen als besondere Aufwendungen anerkannt werden, die nicht explizit in § 3 Absatz 4 AZAV aufgeführt sind.

weitere Kostenpositionen nach § 3 Absatz 4 AZAV

Dies macht der Ordnungsgeber mit der Formulierung in § 3 Absatz 4 Satz 1 AZAV - „Als besondere Aufwendungen ... können **insbesondere** solche Aufwendungen anerkannt werden, die ...“ - deutlich. Es obliegt der FKS in einem solchen Fall deutlich zu machen, um welche Art von Aufwendungen (sofern nicht explizit in § 3 Absatz 4 Satz 1 AZAV genannt) es sich handelt und warum diese als besondere Aufwendungen im Sinne der AZAV anerkannt werden sollen.

#### Beispiel:

Die Kostenüberschreitung resultiert aus sehr hohen Kosten für einzelne Lehr- oder Fachkräfte aufgrund einer notwendigen besonderen Qualifikation. In diesem Fall sind die Aufwendungen dem Punkt „notwendiger überdurchschnittlicher Einsatz von Personal“ zuzuordnen.

### 4.1.2 Notwendigkeit der Aufwendungen

Die FKS haben der BA die Notwendigkeit der gemäß Ziffer 4.1.1 benannten besonderen Aufwendungen auf Basis des Ergebnisses ihrer vorangegangenen Prüfung ausführlich darzulegen und nachvollziehbar zu begründen. Dabei ist eine eigenverantwortliche Bewertung der von den Trägern eingereichten Unterlagen durch die FKS zwingend erforderlich. Im Rahmen des Kostenzustimmungsverfahrens hat die BA unter anderem folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Es bedarf einer auf die jeweilige Kostenposition bezogenen Erläuterung, warum die Kosten in der angegebenen Höhe bei vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung für die erfolgreiche Durchführung der Maßnahme zwingend erforderlich sind. Dabei muss u.a. deutlich werden, dass kein anderes oder weniger kostenintensives Mittel zur Erreichung des angestrebten Zieles zur Verfügung steht.
- Die geltend gemachten besonderen Aufwendungen müssen in nachvollziehbarem Bezug zu den jeweiligen Zielen, dem Inhalt und der Zielgruppe der Maßnahme stehen. Sogenannte Gemeinkosten können grundsätzlich keine besonderen Aufwendungen begründen, da sie nicht in direktem Zusammenhang mit der inhaltlichen Durchführung der Maßnahme stehen.
- Eine betriebswirtschaftlich korrekte Kalkulation und der entsprechende Nachweis der erhöhten Kosten allein können keine Kostenüberschreitung rechtfertigen. Nur ein angemessenes und nachvollziehbares Kosten-Nutzen-Verhältnis kann diese begründen.
- Die Kosten einer Maßnahme sind nicht nur in ihrer absoluten Höhe, sondern auch unter Berücksichtigung der Dauer der Maßnahme zu bewerten. Mehrkosten sind auf die tatsächliche bzw. konkret geplante Nutzungsdauer unter Beachtung der angenommenen Durchführungshäufigkeit im geplanten Zulassungszeitraum umzulegen.
- Sofern bestimmte Aufwände (z.B. für technische Ausstattung, Lernplattformen) aufgeführt werden, muss erkennbar sein, dass diese ausschließlich in Zusammenhang mit der betreffenden Maßnahme entstehen bzw. zu welchem Anteil sie dort anfallen. Eine Berücksichtigung der Kosten kann nur gemäß ihrem Anteil an der Durchführung der Maßnahme erfolgen.

Gemeinkosten  
grundsätzlich keine  
besonderen  
Aufwendungen

Angemessenes  
Kosten-Nutzen-  
Verhältnis

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

- Kosten, die aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder verbindlicher Regelungen von Dritten zu tragen sind, oder Kosten für Leistungen, die von anderen Leistungsträgern zu erbringen sind, können nicht als notwendige, besondere Aufwendungen anerkannt werden.

### Beispiel:

Es werden sehr hohe Kosten für eine Lehr- oder Fachkraft aufgrund einer notwendigen besonderen Qualifikation als besondere Aufwendungen geltend gemacht. Es handelt sich bei der Maßnahme um eine Qualifikation auf Expertenniveau. Es wird nachvollziehbar hergeleitet, dass die spezielle Qualifikation der Lehr- oder Fachkraft zwingend notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen und die erforderlichen Inhalte an die Zielgruppe zu vermitteln. Geringer oder nicht speziell für die Aufgabe qualifiziertes Personal kann die Aufgabe nicht erledigen. Die Höhe des Arbeitsentgelts ist vergleichbar zu ähnlich qualifiziertem Personal und nicht unangemessen und sachgrundlos deutlich höher.

### 4.1.3 Nachweis der Aufwendungen

Alle Kostenpositionen, die als notwendige besondere Aufwendungen angeführt werden, sind durch geeignete Nachweise zu belegen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei der Kostenkalkulation im Rahmen des Zulassungsprozesses um eine prognostische Betrachtung handelt, da Maßnahmezulassungen in der Regel für die Dauer von 3 Jahren ausgesprochen werden sollen (§ 5 Absatz 4 AZAV). Neben Nachweisen, die bereits konkret kalkulierbare Kosten belegen (z.B. Honorarverträge, Rechnungen) können auch Unterlagen vorgelegt werden, aus denen plausibel ersichtlich ist, welche Kosten während der Dauer der Durchführung künftig anfallen werden (z.B. Kostenvoranschläge, Vergleichskalkulationen). Die Vorlage der Nachweise ersetzt nicht die Notwendigkeit der Begründung (siehe 4.1.2.), sondern belegt die Aufwendungen nachvollziehbar.

Prognose:  
Kostenkalkulation für  
die Zukunft

### Beispiel:

Die besonderen Aufwendungen resultieren aus sehr hohen Personalkosten für eine Lehr- oder Fachkraft aufgrund einer besonderen Qualifikation. Die Höhe der Kosten wird per Arbeitsvertrag oder Honorarvereinbarung in Verbindung mit einem Qualifikationsnachweis belegt.

### 4.1.4 Bewertung

Das Tatbestandsmerkmal „Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen“ kann nur als erfüllt

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

bewertet werden, wenn alle unter den Nummern 4.1.1 bis 4.1.3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die besonderen Aufwendungen müssen seitens der FKS sowohl klar benannt, begründet als auch nachgewiesen werden.

### Beispiel:

Es werden seitens der FKS Kosten für die Kostenüberschreitung angeführt, die auf einen „notwendigen überdurchschnittlichen Einsatz von Personal“ zurückzuführen sind (Beispiel 4.1.1.). Die Notwendigkeit der Kosten kann seitens der FKS plausibel dargelegt werden (Beispiel 4.1.2.) und es wird der Nachweis geführt, dass die Kosten in der angegebenen Höhe entstehen werden (Beispiel 4.1.3). Demnach sind alle drei Voraussetzungen für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Nachweis notwendiger überdurchschnittlicher technischer, organisatorischer oder personeller Aufwendungen“ gegeben.

## 4.2 Besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse

Auf der Grundlage der Prüfung der FKS soll die BA ihre Zustimmung zu der Kostenüberschreitung zudem von einem **besonderen** arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Maßnahme abhängig machen (§ 3 Absatz 6 AZAV). Die BA hat demnach vor der Erteilung der Kostenzustimmung zu bewerten, ob sie ein **besonderes** arbeitsmarktpolitisches Interesse **an der Durchführung der Maßnahme** hat, das die Höhe der Kosten rechtfertigt.

Die grundlegende Anerkennung des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses durch die BA im Rahmen des Kostenzustimmungsverfahrens ersetzt nicht die Prüfung der individuellen Erforderlichkeit einer Förderung sowie die Festlegung des geeigneten Maßnahme- oder Bildungsziels durch die AA und JC im konkreten Einzelfall.

Konkrete Förderentscheidung im Einzelfall erforderlich

Auch bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse“ durch die BA ist eine Abgrenzung zu den Aufgaben der FKS erforderlich.

Es ist **Aufgabe der FKS**, im Rahmen jeder Maßnahmezulassung u.a. zu prüfen, ob die Maßnahme

Aufgabe FKS

- nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist (vgl. § 179 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III) und
- durch die Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen des Arbeitsmarktes eine erfolgreiche Teilnahme erwartet werden kann (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AZAV).

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

Es ist nicht Aufgabe der BA, das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen des Kostenzustimmungsverfahrens zu prüfen.

**Seitens der BA ist im Rahmen der Kostenzustimmung zu bewerten, ob trotz erhöhter Kosten ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der zuzulassenden Maßnahme besteht.** Sie kann dabei die von der FKS in Zusammenhang mit der Kostenzustimmung eingereichten Unterlagen (z.B. die Begründung zu den besonderen Aufwendungen oder das Maßnahmekonzept) in ihre Bewertung mit einbeziehen.

Aufgabe BA

**Optional** wird den FKS die Möglichkeit eingeräumt, ihre Bewertungsergebnisse der vom Träger aufgeführten maßnahme- und arbeitsmarktspezifischen Besonderheiten darzulegen, die die Bewertung des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses der BA an der Durchführung der Maßnahme stützen können. Dies können beispielsweise Informationen zu geplanten Neuansiedlungen von Branchen oder Betrieben sein, die bisher nicht identifizierte Qualifizierungsbedarfe in einer bestimmten Region auslösen können. Ebenso können ggf. besondere Qualitätsmerkmale des Trägers bzw. der Maßnahme von Bedeutung sein. Die BA kann solche Hinweise bei ihrer Prüfung berücksichtigen, sofern sie diese als relevant bewertet.

Ergänzende Mitteilung von Besonderheiten durch FKS möglich

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (§ 81 und § 82 SGB III), der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) sowie der ganzheitlichen Betreuung (§ 16 k SGB II) verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Während § 81 und § 82 SGB III in der Regel die Vermittlung beruflicher Kenntnisse zum Ziel haben, bezweckt der § 16 k SGB II den Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit und hat damit keinen direkten Bezug zum Arbeitsmarkt. Der § 45 SGB III mit seinen sehr unterschiedlichen Fördermöglichkeiten sieht neben einer Heranführung an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt oder eine selbständige Tätigkeit auch die Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung oder die Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme vor. Diese Maßnahmeziele können teilweise auch miteinander kombiniert werden.

Instrumentenspezifische Betrachtung

Die Prüfung des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses hat daher, unter Beachtung der übergreifenden Hinweise, immer instrumentenspezifisch zu erfolgen. Aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen und des teils nur indirekten Arbeitsmarktbezugs der Förderinstrumente ergeben sich unterschiedliche Prüftiefen.

Umfassende Recherchemöglichkeiten zu den im Folgenden beschriebenen Bewertungskriterien stehen im BA-Intranet als Arbeitshilfe zur Verfügung.

Arbeitshilfe

### 4.2.1 Instrumentenunabhängige Gesichtspunkte

Der Bewertung durch die BA ist nicht nur die aktuelle Sichtweise, sondern auch die künftige Entwicklung zu Grunde zu legen, da Maßnahmezulassungen in der Regel für die Dauer von 3 Jahren ausgesprochen werden sollen (§ 5 Absatz 4 AZAV). Es ist zu beachten, dass der Arbeitsmarkt einem stetigen Wandel unterliegt. Es kann sich bei der prognostischen Betrachtung der BA demnach immer nur um Annahmen handeln.

Prognostische  
Betrachtung notwendig

Die aktuellen geschäftspolitischen Ziele der BA sowie das jeweilige Arbeitsprogramm des Vorstandes können u.a. Aufschluss über derzeitige arbeitsmarktpolitische Schwerpunkte der BA sowie den eventuellen Fokus auf besondere Zielgruppen geben.

Transformationsprozesse am Arbeitsmarkt sind ebenfalls von fundamentaler Bedeutung. Aus den veränderlichen Megatrends wie Digitalisierung, ökologischer und demografischer Wandel leiten sich aktuelle und kommende Handlungsnotwendigkeiten und Bedarfe am Arbeitsmarkt ab.

Die im Rahmen des Kostenzustimmungsverfahrens von den FKS eingereichten Begründungen und Nachweise zur Notwendigkeit der besonderen Aufwendungen (4.1) enthalten in der Regel relevante Anhaltspunkte (z.B. Zielgruppe, inhaltliche Ausgestaltung) für die Bewertung des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses. Ebenso können ausgewählte Inhalte der jeweiligen Maßnahmekonzepte oder optional von den FKS gemachte Angaben zu arbeitsmarktspezifischen Besonderheiten einbezogen werden.

### 4.2.2 Maßnahmen nach § 81 und § 82 SGB III

Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (§ 81 und § 82 SGB III) dienen der beruflichen Kenntnisvermittlung. Sie haben die berufliche Eingliederung Arbeitsloser, die Vermeidung von Arbeitslosigkeit und damit den Erhalt oder die Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit zum Ziel. Dabei kann das Bildungsziel in der Regel eindeutig einem Berufsbild oder einem Berufszweig nach der Klassifizierung der Berufe zugeordnet werden.

In die Prüfung sollen daher **aktuelle Erkenntnisse und Prognosen zum Arbeitsmarktgeschehen im entsprechenden Berufszweig** einbezogen werden. Die folgende Aufzählung möglicher Indikatoren ist beispielhaft und nicht abschließend. Es ist im Einzelfall zu bewerten, welche Informationen für die Beurteilung durch die BA zielführend sind.

Berufsbezogene  
Arbeitsmarkt Betrachtung  
möglich

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

Von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Durchführung der Maßnahme kann u.a. ausgegangen werden, wenn:

- ein konkreter Arbeitskräftebedarf im Berufsbild / Berufszweig erkennbar ist (regional oder überregional)
- sich prognostisch ein erhöhter Arbeitskräftebedarf abzeichnet
- es sich um einen sogenannten Engpassberuf bzw. einen entsprechenden Berufsbereich handelt
- der Beruf / Berufsbereich aktuell oder prognostisch einer starken Veränderung (z.B. Transformation, Digitalisierung oder demografischer Wandel) unterliegt
- es sich um eine abschlussorientierte Maßnahme oder darauf abzielende Teilqualifikationen handelt, die dem Fachkräftemangel entgegenwirken (dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass an nicht abschlussorientierten Maßnahmen kein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse bestehen kann)
- regionale oder strukturelle Besonderheiten, die aktuell oder prognostisch einen Bedarf an bestimmten Qualifikationen erzeugen

### 4.2.3 Maßnahmen nach § 45 SGB III

Mit Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) werden die Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen ebenso gefördert wie die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, die Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder die Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme. Zwar besteht ein Arbeitsmarktbezug, im Unterschied zu Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sind diese Maßnahmen aber nicht oder nicht nur (Maßnahmekombinationen) auf eine unmittelbare Integration in Beschäftigung bzw. den Erhalt eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses in einem bestimmten Beruf oder Wirtschaftszweig gerichtet.

Aus diesem Grund kann eine Prüfung des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses nicht analog zu Maßnahmen nach § 81 und § 82 SGB III erfolgen, sondern bedarf eines **niedrigschwelligeren Ansatzes**.

Niedrigschwelligerer  
Prüfansatz

Das arbeitsmarktpolitische Interesse liegt hier vorwiegend in der grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers, die Zielgruppe zu aktivieren und einzugliedern. Er hat dabei bewusst ein breites Spektrum gewählt, um eine flexible und am individuellen Bedarf orientierte Förderung zu ermöglichen. Auch Integrationsfortschritte als Grundlage für nachfolgende Integrationsbemühungen oder die Feststellung von Vermittlungshemmnissen können Inhalt der Maßnahmen sein. Häufig werden die

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

unterschiedlichen Zielrichtungen auch kombiniert. Vor diesem Hintergrund **kann** die Feststellung eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses an der Durchführung der Maßnahme **nicht an den gleichen Prüfkriterien** wie im Bereich der beruflichen Weiterbildung (z.B. Zugehörigkeit zu Engpassberufen) **festgemacht werden**.

Aufgrund der vorgelagerten arbeitsmarktbezogenen Prüfung der FKS (u.a. Zweckmäßigkeit) kann in der Regel von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse an der Durchführung der Maßnahme ausgegangen werden, **wenn diese u.a. hinsichtlich ihrer Zielsetzung, Zielgruppe oder ihrer Ausgestaltung geeignet scheint, die Erreichung der gesetzlichen Ziele zu unterstützen**. In die Bewertung im Einzelfall sollen dabei die instrumentenunabhängigen Hinweise und bei Bedarf relevante Inhalte des jeweiligen Maßnahmekonzeptes mit einbezogen werden.

### 4.2.4 Maßnahmen nach § 16k SGB II

Mit dem Instrument der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II soll die Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten aufgebaut und stabilisiert werden. Die Ziele und Inhalte gehen dabei über die Arbeitsförderung im engeren Sinne hinaus bzw. erweitern dieses Spektrum (z.B. Alltags- und Sozialcoaching, Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft in die ganzheitliche Betreuung).

Der arbeitsmarktliche Nutzen der Maßnahme besteht in der Förderung beruflicher Handlungskompetenzen sowie der Beseitigung von persönlichen bzw. sozialen Hürden, die an einer Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung hindern. Es kann daher kein direkter Arbeitsmarktbezug hergeleitet werden.

Auf Basis einer Klarstellung durch das BMAS hat der AZAV-Beirat seine Empfehlung dahingehend konkretisiert, dass die Anforderungen sowohl bei der vorgelagerten arbeitsmarktbezogenen Prüfung durch die FKS als auch bei der Prüfung des besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses im Rahmen des Kostenzustimmungsverfahrens deutlich niedriger angesetzt werden müssen, als bei Maßnahmen nach § 81 und § 82 SGB III bzw. § 45 SGB III. Insoweit ist entscheidend, ob die Maßnahme besonders geeignet ist, die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden zu fördern. Die inhaltliche Prüfung der zuzulassenden Maßnahme erfolgt durch die FKS anhand der gesetzlichen Ziele der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II.

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

Seitens der BA kann daher in der Regel **von einem besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesse** an der Durchführung der Maßnahme **ausgegangen werden**. Sofern die BA aber im Einzelfall begründete Zweifel bezüglich ihres besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses an der Maßnahme hat, soll dieses mit entsprechender Begründung verneint werden.

Erleichterter  
Prüfansatz

### 4.2.5 Fehlende Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen ist nicht Prüfgegenstand der BA im Rahmen des Kostenzustimmungsverfahrens. Anhand der seitens der FKS vorgelegten Unterlagen kann es in **Einzelfällen** aber **offensichtlich** und **eindeutig** erkennbar sein, dass die Maßnahme nicht mit dem Förderrecht nach dem SGB III oder dem SGB II vereinbar und damit nicht förderfähig ist. In diesen Fällen kann die BA grundsätzlich **kein** besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Durchführung der Maßnahme haben. Das Tatbestandsmerkmal ist dementsprechend als „nicht erfüllt“ zu bewerten.

Einzelfall fehlende  
Förderfähigkeit

#### Beispiel:

Es ist aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, dass eine Maßnahme nach § 16k SGB II als Gruppenmaßnahme zugelassen werden soll. Da im Rahmen eines förderrechtlichen Umsetzungshinweises der BA (01/2023) klar geregelt ist, dass diese Maßnahme ausschließlich als Einzelbetreuung durchzuführen ist, liegt keine Förderfähigkeit vor. Ein arbeitsmarktpolitisches Interesse der BA an der Durchführung dieser Maßnahme kann daher nicht gegeben sein, auch wenn alle anderen Voraussetzungen vorliegen.

### 4.3 Ermessen

Die Regelungen zur Kostenzustimmung sehen Entscheidungsspielräume sowohl auf der Tatbestands- als auch auf der Rechtsfolgenebene vor. Auf der Tatbestandsebene (besondere Aufwendungen und besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse) handelt es sich um **Beurteilungsspielräume**. Die davon zu unterscheidende **Ermessensentscheidung** bezieht sich hingegen auf die Rechtsfolgenseite.

Wenn beide Tatbestandsvoraussetzungen nach § 3 Absatz 6 AZAV kumulativ vorliegen, **soll** der OS ST eine Kostenzustimmung aussprechen. Demnach hat dieser in der Regel zuzustimmen. Es verbleibt für die Ausübung des Ermessens nur ein enger Spielraum. Dieser wird als „gebundenes Ermessen“ bezeichnet.

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

Die **Soll**vorschrift ermöglicht dem OS ST eine Verweigerung der Kostenzustimmung trotz Vorliegens der Tatbestandvoraussetzungen, wenn **im Ausnahmefall außergewöhnliche atypische Sachverhalte** vorliegen. Ob dieser Ausnahmefall vorliegt, ist nicht Teil der Ermessensentscheidung. Das Ermessen setzt vielmehr erst dann ein, wenn ein atypischer Sachverhalt festgestellt wurde.

Ausnahmefall:  
atypischer  
Sachverhalt

Soll von der vorgesehenen Rechtsfolge abgewichen werden, bedarf es einer ausführlichen und nachvollziehbaren Begründung des OS ST. Analog zur Begründung eines Verwaltungsaktes (§ 35 Absatz 1 SGB X) muss die Begründung der Ermessensentscheidung Folgendes verdeutlichen:

Begründung  
erforderlich

1. es handelt sich um eine Ermessensentscheidung,
2. welche wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe in diesem konkreten Einzelfall haben zu der Entscheidung geführt,
3. von welchen Gesichtspunkten ist die BA bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen.

Ein Fehlgebrauch des Ermessens liegt vor, wenn sach- oder zweckfremde Gründe ausschlaggebend sind oder wenn eine unzureichende Begründung vorliegt, da sie unvollständig, in sich widersprüchlich oder nicht logisch ist.

Ermessensfehl-  
gebrauch

## 5. Prozess

### 5.1 Kostenvorlage und notwendige Unterlagen

Das Kostenzustimmungsverfahren nach § 179 Absatz 2 Satz 2 SGB III ist integraler Bestandteil des privatwirtschaftlich organisierten Zulassungsprozesses. Die FKS haben die Zustimmung im Rahmen einer sogenannten **Kostenvorlage** aktiv bei der BA einzuholen.

Kostenvorlage durch  
FKS

Um den Prozess zu vereinheitlichen und die Bearbeitung zu vereinfachen, wird **den FKS** ein KVB zur Verfügung gestellt, der verbindlich zu nutzen ist. Dieser fragt systematisch alle relevante Prüfpunkte ab und führt die FKS durch das Verfahren. Der von **den FKS** vollständig ausgefüllte und unterzeichnete KVB stellt mit den als Anlage beizufügenden notwendigen Unterlagen und Nachweisen die Entscheidungsgrundlage für den OS ST im Kostenzustimmungsverfahren dar.

Kostenvorlagebogen  
verpflichtend

Die Kostenvorlage ist erst dann bearbeitungsreif, wenn der jeweilige KVB vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Unterlagen seitens der FKS eingereicht wurden. Sofern dies nach einer cursorischen Eingangsprüfung erkennbar nicht der Fall ist, wird die Kostenvorlage in der Regel mit dem Hinweis auf Unvollständigkeit an die FKS zurückgegeben.

Eingangsprüfung auf  
Vollständigkeit

## Fachliche Weisung – Kostenzustimmung

Sofern dem OS ST eine bearbeitungsreife Kostenvorlage vorliegt, soll in der Regel **nach Aktenlage** entschieden werden.

Ergibt sich **im Ausnahmefall** dennoch die Notwendigkeit, Unterlagen oder Erläuterungen **von den FKS nachzufordern**, ist dies grundsätzlich **einmalig möglich**. Es obliegt dabei ausschließlich dem OS ST zu entscheiden, ob anhand der vorliegenden Kostenvorlage bereits eine Entscheidung getroffen werden kann oder ob eine Nachbesserung **durch die FKS** sinnvoll und zielführend ist. Die **Frist für die Nachbesserung** soll in der Regel 10 Arbeitstage betragen. Bei der Fristsetzung ist seitens des OS ST eine Zustellfiktion von 4 Tagen (analog § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB X) zu berücksichtigen. Sofern binnen der gesetzten Frist keine Nachbesserung durch die FKS erfolgt, ist nach Aktenlage zu entscheiden.

Einmalige  
Nachbesserung

### 5.2 Entscheidung und Dokumentation

Der OS ST hat den FKS das Ergebnis seiner Bewertung schriftlich mitzuteilen. Kostenzustimmungen bedürfen in der Regel keiner Begründung. Sofern es zu einer Nichtzustimmung kommt, hat der OS ST den FKS die Gründe (ggf. inklusive der Ermessensentscheidung nach Ziffer 4.3) mitzuteilen. Die Schreiben werden in der Regel per E-Mail versendet.

Mitteilung des  
Ergebnisses an FKS

Der KVB mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen und Nachweisen, der Schriftverkehr mit den FKS, das Bewertungsergebnis (ggf. inklusive der Ermessensentscheidung nach Ziffer 4.3) sowie die Zustimmungs- bzw. Nichtzustimmungsschreiben sind seitens des OS ST in der E-AKTE zu dokumentieren. Hierzu stehen entsprechende Aktentypen zur Verfügung.

Dokumentation in  
der E-AKTE

### 5.3 Einordnung in den Gesamtprozess

Das Kostenzustimmungsverfahren bei der BA ist integraler Bestandteil eines **privatwirtschaftlich organisierten Zulassungsprozesses**. Es handelt sich dabei nicht um ein Verwaltungsverfahren nach dem SGB.

kein Verwaltungs-  
verfahren